



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 49 / 2005

14. November 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Ordnung

für die

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Fachhochschule Aachen

vom 14. November 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Fachhochschule Aachen
vom 14. November 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 sowie der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	4
§ 3	Zulassung, Prüfungsentgelt, Einschreibestatus	4
§ 4	Gliederung der Prüfung	5
§ 5	Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	5
§ 6	Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	5
§ 7	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 8	Wiederholung der Prüfung	6
§ 9	Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung	6

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10	Schriftliche Prüfung	6
§ 11	Mündliche Prüfung	8

C. Schlussbestimmungen

§ 12	In-Kraft-Treten, Veröffentlichung	8
------	-----------------------------------	---

A.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW-HG) nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach § 7 RO-DT sprachliche Studierfähigkeit nachweisen können. Dies kann erfolgen durch Vorlage

a) eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

- b) eines "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (Beschlüsse der KMK vom 16.03.1972 und vom 05.10.1973 in jeweils geltender Fassung),
- c) eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
- d) eines "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder eines "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
- e) einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 3 RO-DT,
- f) eines Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 RO-DT,
- g) eines bestandenen Prüfungsteils "Deutsch" im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach § 5 RO-DT,
- h) eines Studienabschlusses in Germanistik/Deutsche Sprache in einem Studiengang, welcher in Bezug auf Umfang und Anforderungen den Philologien an deutschen Hochschulen entspricht und zu einem weiterführenden Studiengang an einer deutschen Hochschule berechtigt.

(4) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

(5) Ausländische Studierende und Stipendiaten, die im Rahmen von Hochschulkooperationen für ein befristetes Studium ohne Abschluss gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung für die Zulassung ausländischer Studienbewerber der Fachhochschule Aachen eingeschrieben werden, können auch ohne einen Nachweis nach dieser Ordnung zum Studium zugelassen werden.

(6) Für ausländische Studierende im Rahmen von internationalen Studiengängen gemäß § 1 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung ausländischer Studienbewerber der Fachhochschule Aachen und für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der Fachhochschule Aachen zugelassen werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen bzw. die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus.

(2) Die Fachbereiche der Fachhochschule Aachen können insbesondere für internationale bilinguale Studiengänge, und Studiengänge, die teilweise oder ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen andere sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

§ 3

Zulassung, Prüfungsentgelt, Einschreibestatus

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten. Zugelassen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Höhe und Zahlungsmodalitäten des Entgelts sowie Rücktrittsmodalitäten werden in einer Entgeltordnung festgelegt.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Über eine Modifizierung des Prüfungsablaufes entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die erforderliche Studienqualifikation nachweisen und einen für den Hochschulzugang geeigneten Sprachkurs besuchen wollen, werden gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz NW, § 3 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Grundsätzlich werden nur Bewerber, die bereits das Zertifikatsniveau Deutsch oder gleichwertige Kenntnisse der deutschen Sprache erreicht haben, eingeschrieben. Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse ent-

scheidet der Prüfungsvorsitzende.
Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderer Stelle die DSH-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung

findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%,

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Über das Ergebnis der Teilprüfungen, besondere Vorkommnisse im Ablauf der Prüfung, eine Befreiung von der mündlichen Prüfung nach § 4 Abs. 3 sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die/der Prüfungsvorsitzende verantwortlich. Die/der Prüfungsvorsitzende ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte® hauptamtliche® Mitarbeiter/in der Fachhochschule Aachen. Sie/Er wird vom Rektorat der Fachhochschule Aachen berufen.

(2) Der/Die Prüfungsvorsitzende koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften zusammensetzen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des/der Prüfungsausschussvorsitzenden vom Rektorat der Fachhochschule Aachen für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt ein/e Kandidat/in an einer Teilprüfung nicht teil, so ist diese Teilprüfung als nicht bestanden zu bewerten.

(2) Bei unverzüglicher Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gründe und kann einen neuen Termin für die Teilprüfungen festlegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Stellen Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen vor, während oder nach einer Teilprüfung Täuschungen oder Täuschungsversuche fest, gilt die Gesamtprüfung der Kandidatin/des Kandidaten als nicht bestanden. Täuschungen und Täuschungsversuche werden von der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Die Prüfungskommission kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen § 7 Abs. 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 92 Abs. 7 des Hochschulgesetzes NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(5) Stört ein/e Kandidat/in den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung, so kann sie/er durch Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 müssen im Prüfungsprotokoll nach § 5 Abs. 8 vermerkt und ggf. begründet werden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann zweimal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall müssen alle Teilprüfungen erneut abgelegt werden.

(2) Die DSH kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, oder nach dem Besuch eines auf die DSH vorbereitenden Sprachkurses wiederholt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Fachhochschule Aachen den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung ausgestellt werden.

(4) Die/der Kandidat/in kann auf Antrag nach Beendigung des Bewertungsverfahrens ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen.

(5) Einsprüche gegen die Bewertung oder gegen Entscheidungen gemäß § 7 sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

(6) Über den Eingang eines Einspruches ist der/dem einsprucherhebenden Kandidatin/Kandidaten ggf. eine Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden und Hochschulen auszustellen.

(7) Über Einsprüche entscheidet die Prüfungskommission, die Entscheidung der Kommission ist der/dem einsprucherhebenden Kandidatin/Kandidaten spätestens 20 Tage nach Eingang des Einspruchs schriftlich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(8) Die Prüfungsunterlagen sind für mindestens 10 Jahre zu archivieren.

B.

Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion .

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung deutschsprachiger Wörterbücher möglich. Über Ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. sind Wörterbücher zugelassen.. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) **Bewertung**

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) **Aufgabenstellung**

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) **Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem

Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C.

Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Sie ersetzt mit In-Kraft-Treten alle bisher an der Fachhochschule Aachen bestehenden Ordnungen über deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 18. Juli 2005 und des Senats vom 10. November 2005.

Aachen, den 14. November 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen